



Ministerium für Schule und Bildung, 40190 Düsseldorf

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster
z.Hd. der Abteilungsleitungen 4

7. April 2026
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
323-71.06.27.17-33
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt
Richard Rabe
Telefon 0211 5867-3457
richard.rabe@msb.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Erneute Verlängerung des Erlasses „Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler an einer Schule“ bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028

Sehr geehrte Damen und Herren Abteilungsdirektorinnen und Abteilungsdirektoren,

die Bereitstellung ausreichender Schulplätze und geeigneter Schulräume für schulpflichtige neu zugewanderte Kinder und Jugendliche bleibt für Schulträger eine regional unterschiedlich ausgeprägte Herausforderung.

Mit dem oben genannten Erlass „Beschleunigte Aufnahme neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler an einer Schule“, zuletzt verlängert im Dezember 2023, hat das Ministerium für Schule und Bildung zusätzliche Handlungsspielräume geschaffen, die es Schulträgern im Bedarfsfall ermöglichen, kurzfristig zusätzliche Schulplätze einzurichten.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)



Vor diesem Hintergrund sollen den Schulträgern weiterhin entsprechende Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um einen zusätzlichen Bedarf an Schulplätzen vorübergehend decken und eine verlässliche Beschulung gewährleisten zu können.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben können Schulträger im Bedarfsfall von folgenden Maßnahmen Gebrauch machen:

1.1. Unterricht außerhalb des Stammschulgeländes

Es wird auf die im Runderlass BASS 13-63 Nr. 3 unter 3.8 genannte Möglichkeit hingewiesen, Unterricht für ausschließlich neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler befristet außerhalb des Stammschulgeländes zu erteilen. Eine Beschulung außerhalb des Stammschulgebäudes kann auf Antrag des Schulträgers von der oberen Schulaufsichtsbehörde genehmigt werden, bedarf jedoch eines pädagogischen Konzepts, das regelmäßige Begegnungen mit den anderen Schülerinnen und Schülern des Hauptstandortes zur Förderung der Integration sicherstellt.

1.2. Anpassung der über die Deutschförderung hinausgehenden Fachunterrichtsangebote

Es wird die Möglichkeit eröffnet, von dem im Runderlass BASS 13-63 Nr. 3 vorgesehenen Gesamtumfang des Unterrichts abzuweichen. Gleichwohl soll ein Wochenstundenumfang von mindestens 20 Stunden, d.h. acht bis zehn Stunden Fachunterricht, angeboten werden. Von Nummer 3.7 (Umfang der Deutschförderung) kann nicht abgewichen werden. Darüber hinaus können die Schulen zur Stärkung und Unterstützung der Kompetenzen eigenverantwortliches Arbeiten in sog. Lernzeiten anbieten.



1.3. Mehrphasenbetrieb im Nachmittagsbereich

7. April 2026
Seite 3 von 5

Des Weiteren wird ein Dispens von Nummer 1.1 des Runderlasses BASS 12-63 Nr. 3, der den Beginn des Unterrichts verbindlich regelt, erteilt. Den Schulträgern ist für den begrenzten Zeitraum bis zum Ende des Schuljahres 2027/2028 gestattet, einen Mehrphasenbetrieb im Nachmittagsbereich vorzusehen. Der Nachmittagsunterricht wird zeitlich altersgerecht gestaltet. Diese Maßnahme ermöglicht den Schulträgern eine zusätzliche Nutzung ihrer Gebäudekapazitäten im Anschluss an die allgemeine Unterrichtszeit und kommt vorrangig an den Schulformen in Betracht, die nicht im Ganztagsbetrieb unterrichten.

1.4. Gemeindeeigene bzw. angemietete Räumlichkeiten

Ebenso sind als weitere organisatorische Maßnahmen die Nutzung zusätzlicher gemeindeeigener oder angemieteter Räumlichkeiten als provisorischer Schulraum sowie der Abschluss von Beschulungsvereinbarungen mit Nachbarkommunen denkbar. Diese können allerdings nur durch den Schulträger selbst veranlasst werden.

1.5. Personelle Bedarfe für befristete Einstellungen

Das Ministerium für Schule und Bildung hat bereits frühzeitig auf die durch den Krieg in der Ukraine einsetzende Zuwanderung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher reagiert und den Schulen mit Erlass vom 11.04.2022 (mehrfach verlängert, zuletzt durch Erlass vom 30.03.2026) weitergehende Möglichkeiten gegeben, personelle Bedarfe für befristete Einstellungen auszuschreiben. Neben befristeten Beschäftigungen mit Sachgrund (§ 14 Abs. 1 TzBfG) soll zu diesem Zweck auch die Möglichkeit des § 14 Abs. 2 TzBfG zur sachgrundlos befristeten Beschäftigung genutzt werden.



7. April 2026
Seite 4 von 5

Bei sachgrundlos befristeten Beschäftigungsverhältnissen ist zwingend das gesetzliche Vorbeschäftigungsverbot zu beachten (§ 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG). Dies schränkt in der Praxis den potentiellen Bewerberkreis ein. Sofern die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, kann jedoch von den in o.g. Erlass dargestellten Möglichkeiten der Befristung mit Sachgrund Gebrauch gemacht werden: Lehrkräfte im Ruhestand bzw. der Rente oder Lehrkräfte in der Beurlaubung können mit Sachgrund befristet eingestellt werden (§ 14 Abs. 1 Nr. 6 TzBfG). An Schulen, die im Rahmen der Beschulung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler örtlich Projekte durchführen und dadurch befristet einen zusätzlichen Personalbedarf haben, ist ebenfalls schon jetzt auch eine Befristung mit Sachgrund möglich (Projektbefristung, § 14 Abs. 1 Nr. 1 TzBfG). In diesen Fällen besteht kein Vorbeschäftigungsverbot.

Ob diese Einstellungsmöglichkeiten über den im Erlass vom 30.03.2026 festgelegten Zeitraum hinaus verlängert werden, bleibt abzuwarten.

2. Räumliche Unterbringung von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern nach Zuordnung zu einem Bildungsgang

Der Schulträger stellt den Schulen Räume zur Verfügung (§ 79 SchulG). Standortkonzepte zur vorübergehenden Behebung räumlicher Engpässe (Übergangsweise Unterbringung, mobile Klassenräume) unterliegen den strengeren Anforderungen des Schulorganisationsrechts nicht. **Mehrklassen** nach Maßgabe des § 81 Absatz 4 SchulG können mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde eingerichtet werden, wenn für maximal zwei aufeinander folgende Jahrgänge die Zahl der Parallelklassen vorübergehend erhöht werden soll. **Dauerhafte Teilstandortlösungen** sind schulorganisatorische Maßnahmen (§ 81



Absatz 2 in Verbindung mit § 83 SchulG), die auf Grundlage einer Schulentwicklungsplanung erfolgen und der Genehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde bedürfen. In allen Fällen müssen die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb und einen einheitlichen Schulbetrieb erfüllt sein.

7. April 2026
Seite 5 von 5

Die genannten Maßnahmen können die Schulträger in die Lage versetzen, kurzfristig zusätzlichen Schulraum für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler sowie Regelschülerinnen und -schüler anzubieten, um schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen zu ihrem Recht auf Bildung zu verhelfen. Sie entbinden die Schulträger nicht von ihrer Aufgabe einer abgestimmten Schulentwicklungsplanung. Grundsätzlich sind bei der Umsetzung der Maßnahmen die Leitlinien der Integration zu berücksichtigen. Ein pädagogisches Konzept, das die Maßnahmen darstellt, die der gesellschaftlichen und sozialräumlichen Integration dienen, ist nachzuweisen.

Dieser Erlass tritt am 31.07.2028 außer Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Urban Mauer